

GESCHÄFTSORDUNG

für
den Rat und die Ausschüsse
der
Gemeinde Welver
vom
18.12.2025

Inhaltsübersicht

- I. Geschäftsführung des Rates
 1. Vorbereitung der Ratssitzungen
 - § 1 Einberufung der Ratssitzungen
 - § 2 Ladungsfrist
 - § 3 Aufstellung der Tagesordnung
 - § 4 Öffentliche Bekanntmachung
 - § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung
 - § 5a Ältestenrat
 2. Durchführung der Ratssitzungen
 - a) Allgemeines
 - § 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
 - § 6 a Live-Streaming und Aufzeichnung von Ratssitzungen und Ausschusssitzungen
 - § 7 Vorsitz
 - § 8 Beschlussfähigkeit
 - § 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern
 - § 10 Teilnahme an Sitzungen
 - b) Gang der Beratungen
 - § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
 - § 12 Redeordnung
 - § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
 - § 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
 - § 15 Anträge zur Sache
 - § 16 Abstimmung
 - § 17 Fragerecht der Ratsmitglieder
 - § 18 Fragerecht von Einwohnern
 - § 19 Wahlen
 - c) Ordnung in den Sitzungen
 - § 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht
 - § 21 Ordnungsruf und Wortentziehung
 - § 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
 - § 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen
 3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit
 - § 24 Niederschrift
 - § 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit

I. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 26 Grundregel

§ 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

§ 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

II. Fraktionen

§ 29 Bildung von Fraktionen

III. Datenschutz und Datenverarbeitung

§ 30 Datenschutz

§ 31 Datenverarbeitung

IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 32 Schlussbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten

Präambel

Der Rat der Gemeinde Welper hat am 17.12.2025 folgende

Geschäftsordnung

beschlossen:

I. Geschäftsordnung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1

Einberufung der Ratssitzungen

- (1) Der Bürgermeister, bei seiner Verhinderung der Allgemeine Vertreter, beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindesten ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände diese verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung auf elektronischem Wege an alle Ratsmitglieder und nachrichtlich an die Ortsvorsteher/innen. Die Ortsvorsteher/innen erhalten die Einladung. Das jeweilige Ratsmitglied hat eine entsprechende elektronische Adresse, an die die Einladungen übermittelt werden sollen, anzugeben. Sollte aus technischen Gründen die Einladung auf elektronischem Wege nicht möglich sein, so erfolgt dies auf dem Postweg.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können schriftliche Erläuterungen mit alternativen Beschlussvorschlägen, mindestens jedoch ein Beschlussvorschlag, zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen beigegeben werden.

§ 2

Ladungsfrist

(1)

- a) Für den Rat und Haupt- und Finanzausschuss gilt:
Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen 7 Kalendertage liegen.
- b) Für alle übrigen Ausschüsse gilt:
zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen 10 Kalendertage liegen.

- (1) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Werktage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (2) Die Verwaltung gibt rechtzeitig elektronisch und fristgerecht bekannt, dass die Informationen im Ratsinformationssystem zur Verfügung stehen.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm zwei Tage vor Versendung der Einladung zur Sitzung in schriftlicher Form von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Er hat dabei für alle Sitzungstage des Rates und des HFA Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am Dienstag vor dem Versendungsdonnerstag 23.59 Uhr von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Für alle anderen Sitzungen gilt als Vorlagefrist der Mittwoch 23.59 Uhr vor dem Versendungsfreitag.
- (2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.
- (4) Als regelmäßige Punkte sind in jeder Tagesordnung aufzunehmen:
 - a) Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO – begrenzt auf 15 Minuten-
 - b) Anfragen/Mitteilungen
 - c) Nicht umgesetzte Beschlüsse des jeweiligen entscheidungszuständigen Gremiums

§ 4

Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5

Anzeigespflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Ausschussvorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Ratsmitglieder, die eine Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben den Vorsitzenden hiervon in Kenntnis zu setzen, und zwar möglichst schon vor Beginn der Sitzung.

§ 5a

Ältestenrat

- (1) Der Rat bildet einen Ältestenrat.
- (2) Seine Aufgabe ist es, den Bürgermeister bei der Geschäftsführung des Gemeinderates zu beraten und eine Verständigung zwischen den Fraktionen über den Sitzungs- und Arbeitsplan des Rates herbeizuführen.
- (3) Mitglieder des Ältestenrates sind der Bürgermeister und die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter oder ein von der Fraktion benanntes Mitglied.
- (4) Er wird vom Bürgermeister, im Verhinderungsfall von dem ersten stellvertretenden Bürgermeister oder auf Antrag von mindestens zwei Fraktionen einberufen.

2. Durchführung der Ratssitzungen

a) Allgemeines

§ 6

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind – außer im Falle des § 18 GeschO (Einwohnerfragestunde) – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Liegenschaftssachen,
 - c) Auftragsvergaben und Vertragsangelegenheiten,
 - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
 - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten
 - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW).Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnete Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitglieds für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Fall dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Abs. 2 GO NRW).
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 6a

Live-Streaming, Aufzeichnungen und Onlineveranstaltungen von Rats- und Ausschusssitzungen

- (1) Ratssitzungen können im Live-Streaming aufgezeichnet werden, indem die jeweils gerade aktuellen personenbezogenen Daten der jeweiligen Anwesenden verarbeitet werden. Alternativ kann eine Sitzung des Rates aufgezeichnet werden und anschließend nach der Sitzung veröffentlicht werden.
- (2) Es müssen sowohl für das Live-Streaming als auch für die Aufzeichnung einer Ratssitzung mit anschließender Veröffentlichung die datenschutzrechtlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) eingehalten werden.

Für das Live-Streaming kommt hiernach nur eine vorherige Einwilligung eines jeden, der vom Live-Streaming erfasst wird, in Betracht. So muss jedes Ratsmitglied einer etwaigen Aufnahme zustimmen.

Ein Widerspruch einer einzelnen Person führt dazu, dass sichergestellt werden muss, dass keine personenbezogenen Daten dieser Person verarbeitet werden. Bei vorliegendem Widerspruch darf die Person während des Live-Streamings weder bildlich gezeigt noch dürfen deren Wortbeiträge übertragen werden.

Für die Aufzeichnung und anschließender Veröffentlichung der Sitzung des Rates sind vor Veröffentlichung im Falle eines Widerspruchs eines Einzelnen dessen Bilder und Wortbeiträge zu schwärzen bzw. herauszuschneiden

- (3) Bei der Aufzeichnung von Ratssitzungen sind Löschfristen zu beachten.
Grundsätzlich sind alle Daten zu löschen, wenn sie nicht mehr für den ursprünglichen Zweck gebraucht werden.
Zwingend sind diese Daten jedoch bis spätestens zur nächsten Sitzung des Gremiums, sofern sie nicht mehr benötigt werden, nachweislich zu löschen.
- (4) Sofern die rechtlichen Voraussetzungen für Onlinesitzungen vorliegen, können alle Rats- und Ausschusssitzungen auch online durchgeführt werden.

§ 7

Vorsitz

- (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.
- (2) Der Bürgermeister hat die Verhandlungen sachlich zu leiten. Er eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 51 Abs. 1 GO NRW).

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest und lässt die in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).

§ 9

Befangenheit von Ratsmitgliedern

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschlussgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschlussgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10

Teilnahme an Sitzungen

Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NRW).

§ 11

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen,
 - a) Die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12

Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, (§ 3 Abs. 1 GeschO), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen, gilt § 11 Abs. 3 und 4 GeschO.
- (3) Ein Ratsmitglied, dass das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Antragsteller erhalten zuerst das Wort. Der Bürgermeister hat jederzeit das Wort.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Mit Ausnahme der Fraktionsvorsitzenden oder des zu Beginn eines Tagesordnungspunktes von einer Fraktion benannten Sprechers darf ein Ratsmitglied höchstens zweimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (6) Der Redner soll nicht unterbrochen werden.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Hierzu muss der Antragstellende beide Arme heben. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge auf:
 - a) Aufhebung oder Unterbrechung der Sitzung
 - b) Vertagung
 - c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung
 - d) Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister
 - e) Schluss der Aussprache (§ 14 GeschO)
 - f) Schluss der Rednerliste (§ 14 GeschO)
 - g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - h) Namentliche oder geheime Abstimmung
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und 4 bedarf es keiner Abstimmung. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 15

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf erhalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 16

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung in alphabetischer Reihenfolge. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (7) Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit des Rates abweichende Abstimmung in der Sitzung oder seine Stimmenthaltung in der Niederschrift besonders vermerkt wird. Ist ein Ratsmitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, mit dem von der Mehrheit gefassten Beschluss nicht einverstanden, so kann es seine abweichende Ansicht schriftlich niederlegen. Die Absicht, das zu tun, muss es spätestens bis zum Schluss der Sitzung erklären und bei Vermeidung des Verlustes des Rechts innerhalb dreier Tage ausführen. Das betreffende Schriftstück ist mit dem bei den Akten verbleibenden Original der Sitzungsniederschrift als Anlage beizufügen.

§ 17

Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen, an den Bürgermeister zu richten.
Anfragen sind mindestens sieben Kalendertage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt. In diesem Falle erhalten die schriftliche Beantwortung
 - der Fragesteller
 - die Fraktionsvorsitzenden.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, unter „Anfragen/Mitteilungen“ bis zu zwei mündlichen Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen. Sie müssen kurzgefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung, die innerhalb von vierzehn Tagen zu erfolgen hat, verwiesen werden. Alternativ kann die Beantwortung auch in der Niederschrift erfolgen.
Adressaten: siehe Abs. (1)
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) Sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen
 - b) Die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
 - c) Die Beantwortung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt. Anträge zur Sache sind nicht zulässig.

§ 18

Fragerecht von Einwohnern

- (1) Zu Beginn jeder öffentlichen Ratssitzung findet eine Fragestunde für Einwohner statt. Die Dauer der Fragestunde soll 15 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Die Anfragen sind an den Rat zu richten. Sie müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen. Es sind nur Fragen zuzulassen, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind. Fragen dürfen keine persönlichen Angriffe enthalten. Unzulässig sind Fragen, die sich auf personelle Entscheidungen und Wahlen beziehen.
- (3) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (4) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt mündlich durch den Bürgermeister oder ein weiteres Ratsmitglied. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19

Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein weiteres Ratsmitglied oder der Bürgermeister der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Aus dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§50 Abs. 2 GO NRW).
- (3) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.

§ 20

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen – vorbehaltlich der §§ 21 – 23 dieser Geschäftsordnung – alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21

Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 22

Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GONRW) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

§ 23

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzuleiten.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24

Niederschrift

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
 - b) Die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) Die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) Die gestellten Anträge,
 - f) Die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,
 - g) Anfragen und Mitteilungen.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.
- (3) Auf Antrag in der Sitzung sind besondere Erklärungen einzelner Ratsmitglieder in die Niederschrift aufzunehmen. Der Bürgermeister kann eine schriftliche Abgabe solcher Erklärungen verlangen.
- (4) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter der Gemeindeverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.
Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und dem vom Rat bestellten Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies mit einer kurzen Begründung in der Niederschrift zu vermerken.
Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.
- (5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 S. 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird Einspruch gegen das Protokoll erhoben oder ein Änderungswunsch geäußert, so ist zur Klärung der Berechtigung dieses Einwandes bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied oder den Ratsmitgliedern, das bzw. die den Einwand vortragen, vom Schriftführer und ggf. auch von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abzuhören, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen.
Wird keine Einigung erzielt, so gilt die Fassung als genehmigt, für die sich die Mehrheit des Rates entscheidet. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.
- (6) Die Niederschriften der freiwilligen Ausschüsse müssen bis zum Versand der Einladung zum HFA vollumfänglich (inclusive möglicher Anlagen) erstellt werden, die Niederschrift des HFA bis zum Versand der Einladung zur Ratssitzung.
Alle anderen Niederschriften müssen innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Sitzung erstellt werden.
Niederschriften erhalten mindestens – der Bürgermeister, - die Ratsmitglieder, - der Allgemeine Vertreter, der Kämmerer und die Amtsleiter. Im Falle der digitalen Ratsarbeit erfolgt die Bereitstellung der Sitzungsniederschrift im Ratsinformationssystem.

§ 25

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister. Die Unterrichtung hat sich auf die Sachdarstellung zu beschränken.
- (3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 26

Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht diese Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 27

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO NRW). Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser GeschO bedarf.
- (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt.; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (4) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es frühzeitig einen Vertreter zu verständigen und ihm Unterlagen zu übergeben.
Es bleibt den jeweiligen Fraktionen überlassen, zu bestimmen, durch welchen gewählten Vertreter das ordentliche Mitglied bei Verhinderung im Einzelfall vertreten werden soll, soweit nicht nach den gesetzlichen Vorschriften persönliche Vertreter gewählt sind.
Die Fraktionen bedienen sich hierzu eines sog. Vertreterpools, d. h. innerhalb einer Fraktion, kann jeder gewählte Vertreter jedes Ausschussmitglied vertreten. Derjenigen Fraktion, die über lediglich einen Ausschusssitz verfügt, werden zwei Vertreter zugestanden. Wenn diese Vertretungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, können alle Ratsmitglieder derselben Fraktion die stellvertretenden Ausschussmitglieder vertreten. Diese Bestimmung greift nicht bei persönlichen Vertretungsregelungen.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (6) Ratsmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen.
Im Übrigen gilt § 10 Satz 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

- (7) Die §§ 3 Abs. 4 Buchstabe a), 7 Abs. 1 Satz 3 und der § 18 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.
- (8) Ratsmitglieder, die einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten wird, sind zu der Ausschusssitzung zu laden, auch, wenn sie nicht Ausschussmitglied sind. Sie können sich an der Beratung über diesen Antrag beteiligen.
- (9) Im Übrigen haben alle Ratsmitglieder das Recht, als Zuhörer an den Sitzungen auch derjenigen Ausschüsse teilzunehmen, denen sie nicht angehören. In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicher zu stellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

§ 28

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht angerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch gelegt worden ist. Der Einspruch ist an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten. Der Ausschussvorsitzende hat die Angelegenheit unverzüglich mit dem Bürgermeister zu erörtern.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung.

III. Fraktionen

§ 29

Bildung von Fraktionen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretender Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz NRW) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion, die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Buchst. B Datenschutzgesetz NRW).

IV. Datenschutz und Datenverarbeitung

§ 30

Datenschutz

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 31

Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW).

Vertrauliche Daten sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindeverwaltung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 32

Schlussbestimmungen

- (1) Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

- (2) Die Geschäftsordnung kann durch einfachen Beschluss des Rates geändert werden, wenn der Antrag dazu vorher auf die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung des Rates gesetzt worden ist. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind nicht zugelassen.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25.02.2021 außer Kraft.